

auch gar keine Schwierigkeiten haben, und die Bauangelegenheiten würden sich leichter abmachen lassen, als jetzt. Ich muß endlich noch bemerken sechsstens, daß ich in der That nicht begreife, warum bei den städtischen Behörden hier ein ganz anderes Verfahren beobachtet wird, als wie es hier und da auf dem Lande ist. Wir haben auf dem Lande mehre Polizeibezirke. In diesen Polizeibezirken sind die Gemeindeobrigkeiten diejenigen, die die polizeilichen Angelegenheiten besorgen; sehr oft aber Patrimonialgerichte, es gehören aber Amtsbörser dazu, und doch ertheilt, so viel mir bekannt, das Polizeigericht die Concession, und es fällt Niemandem ein, eine zweite Concession zu ertheilen. Wenn das also auf dem Lande geht, so sehe ich nicht ein, warum es nicht auch in den Städten gehen soll. Ich erlaube mir daher zu erklären, daß ich mich mit dem Deputationsgutachten nicht einverstanden erklären kann, und stelle dagegen einen Antrag, der dahin geht: „Die erste Kammer möge im Verein mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin sich verwenden; daß die Bauconcessionen, welche in der Guts- oder Grundherrlichkeit Begründung finden könnten, und vom Staatsfiscus in Anspruch genommen werden, durch die dazu zu beauftragenden städtischen Verwaltungsbehörden ertheilt werden mögen.“ Ich habe außerdem für den Fall, daß das Deputationsgutachten dennoch angenommen würde, mir eventuell auch einen zweiten Antrag zu stellen erlaubt, dieser geht dahin: „Die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer einen Antrag an die hohe Staatsregierung stellen, welcher dahin gerichtet werden möge, daß alle und jede aus der Guts- oder Grundherrlichkeit hervorgehenden Bauconcessionen völlig stempel- und kostenfrei ertheilt werden mögen.“ Ich bitte, diese Anträge nunmehr zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Das Verhältniß, meine Herren, ist folgendes; Von dem Herrn Bürgermeister Behner sind in der jetzt vorgetragenen Angelegenheit zwei Anträge gestellt worden, von denen ich den einen sofort vorlesen und zur Unterstützungsfrage bringen werde, und den andern nur für den Fall, daß der erstere nicht angenommen, sondern das Deputationsgutachten von der Kammer bestätigt würde. Der erste Antrag besteht darin: „Die erste Kammer möge im Verein mit der zweiten Kammer bei hoher Staatsregierung dahin sich verwenden: daß die Bauconcessionen, welche in der Guts- oder Grundherrlichkeit Begründung finden könnten, und vom Staatsfiscus in Anspruch genommen werden, durch die dazu zu beauftragenden städtischen Verwaltungsbehörden ertheilt werden möchten.“ Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Starke: Der Wunsch des Herrn Bürgermeisters Behner, daß das Gesuch der Petenten, welches auf der 256. Seite enthalten ist, sich der Bevormundung der Kammer erfreuen möge, hat in meiner Ansicht nach zwar allerdings viel Ansprechendes, und ich würde unter andern Verhältnissen auch seinen Antrag unterstützt haben. Allein ich kann die Uebersetzung

noch nicht theilen, daß es sich überhaupt in dem vorliegenden Falle um ein festes Princip handle, wodurch entweder im Allgemeinen die Rechte der Magistrate als Polizeibehörden beeinträchtigt würden, oder wodurch selbst nur die im Eingange des Publicationsgesetzes zu der allgemeinen Städteordnung den städtischen Communen ertheilte Zusicherung gefährdet wäre. Das ist meines Bedünkens gar nicht der Fall, sondern es handelt sich hier nur um einen concreten Fall, der gewissermaßen zur Entscheidung vorliegt, und da dürften wohl nur die Normen angewendet werden, welche der Stand der Sache an die Hand gibt. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß, was die vorliegende Differenz betrifft, schon im Jahre 1836 gegen den Rath in Sebnitz dahin Entscheidung ertheilt worden ist, daß nach den dort bestehenden Verhältnissen wirklich der Staatsfiscus das Recht habe, Hausbauconcessionen zu ertheilen. Es hat ferner auch nicht in Abrede gestellt werden können, daß von jeher der dasige Stadtrath nicht einmal die niedere Polizei kraft eigener auf die Städteordnung basirter Macht, sondern nur im Namen des Amtes ausgeübt habe, und es scheint mir daher, als wenn von dem Stadtrathe auf alle die Befugnisse gar nicht habe recurrirt werden können, welche andern städtischen Obrigkeiten in der jetzt vorliegenden Beziehung nach der Städteordnung zustehen. Es wälten in dieser Hinsicht auch ähnliche Verhältnisse in andern Städten des Vaterlandes ob, z. B. in den schönburgischen Receßherrschaften, wo nach §. 252 der Städteordnung die Polizei auch nur in untergeordnetem Auftrage der Gesamtregierung zu Glauchau ausgeübt wird. Wenn es sonach in Sachsen Fälle gibt, wo die städtischen Behörden nicht in vollem Umfange die Rechte ausüben dürfen, welche sonst nach der Städteordnung in polizeilicher Hinsicht von den Stadträthen ausgeübt werden können, so scheint mir daselbst die 13. §. des Publicationsgesetzes zur Städteordnung in Anwendung gebracht werden zu müssen, nach welcher in Sebnitz so lange, bis durch das Localstatut eine andere Bestimmung getroffen worden, die von dem Staatsfiscus bisher ausgeübten Rechte aufrecht zu erhalten sein dürften. Hätte der Stadtrath zu Sebnitz ein vollkommenes Recht gehabt, die Ertheilung von Bauconcessionen zu beanspruchen, so wäre durch das dortige Localstatut gewiß eine feste Bestimmung getroffen worden. Ich glaube aber auch, daß durch Annahme des Deputationsgutachtens dem Stadtrathe zu Sebnitz irgend eine Beeinträchtigung nicht widerfahren kann; denn es dürfte wohl die Absicht der hohen Staatsregierung nicht sein, das dort ihr zustehende Befugniß so auszuüben, daß sie selbst gewissermaßen der polizeilichen Erlaubniß vorgreifen wollte, vielmehr handelt es sich wohl nur um das formelle Recht, das Fiat zum Bauen zu geben, um eine Art Begrüßung des Staatsfiscus, als Grundherrschaft, wodurch demselben zugleich Gelegenheit ertheilt wird, wegen des dem Bauherrn anzuherrschenden Baues, oder anderer herrschaftlichen Gefälle sich erklären zu können; und daß bei den einmal bestehenden Localverhältnissen auch dieses Verhältniß bei Krast erhalten werde, scheint meiner Ansicht nach k. i. i. unbilliges Verlangen der hohen Staatsregierung zu sein.

Bürgermeister Behner: Ich gestatte mir einige Worte